

UMSATZ- UND VERSICHERUNG STEUERLICHE NEUERUNGEN BEI (KFZ-)GARANTIEN

AUTO-SERVICE-PRAXIS VOM 11.06.2021



Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben zur umsatzsteuerlichen und versicherungsteuerlichen Behandlung von Kfz-Garantien Stellung genommen. Dabei legt die Finanzverwaltung im Vergleich zur bisherigen Handhabung eine **völlig geänderte Rechtsauffassung** zu Grunde, welche nicht zuletzt auf Grund der **kurzen Übergangsfrist (30.06.2021)** umfassende Auswirkungen auf den Kfz-Handel haben wird. Zudem dürften die Aussagen vermutlich **auch auf sämtliche anderen Garantiezusagen in anderen Branchen übertragbar** sein.

Die Verbände bemühen sich zwar bereits um eine Verlängerung der Übergangsfrist. Bei Redaktionsschluss war leider noch nicht absehbar, ob es hier ein Zugeständnis der Finanzverwaltung gibt.

Bislang existieren in der Praxis verschiedene Modelle bei der Vergabe von Kfz-Garantien.

1. Zum einen werden durch die Händler Garantiever sicherungen vermittelt. Hier führt die Versicherungsgesellschaft einen umsatzsteuerfreien Versicherungsumsatz an den Garantie- = Versicherungsnehmer aus. Der Händler erhält hier eine umsatzsteuerfreie Vermittlungsprovision.
2. Zum anderen ist es möglich, dass der Händler zu Gunsten des Kunden eine Versicherung abschließt. Obwohl der Händler Versicherungsnehmer ist, erhält der Kunde aus dem Vertrag einen Reparaturkostenerstattungsanspruch ausschließlich gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Ein Anspruch gegenüber dem Händler besteht wie im ersten Fall nicht.
3. Weiterhin vergeben manche Händler eine reine Eigengarantie, bei denen sie die Funktionstüchtigkeit (von bestimmten Baugruppen) des betroffenen Fahrzeugs und im Schadensfall die Behebung des Schadens garantieren. Das Entgelt für die Gewährung der Eigengarantie wurde bislang in der Regel als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Aus den Eingangsleistungen wurde die Vorsteuer geltend gemacht.
4. Am weitesten in der Praxis verbreitet ist das sogenannte Kombinationsmodell. Hier erhält der Garantiennehmer üblicherweise vom Händler eine Garantie(verlängerung), welche durch eine Versicherung rückversichert ist. Der Garantiennehmer hat dabei das Wahlrecht, entweder vom Händler die Schadensbe-

seitigung oder von der Versicherung eine Kostenerstattung zu verlangen. Die Versicherung hat hierbei einen umsatzsteuerfreien Umsatz gegenüber dem Händler. Das Entgelt, welches der Händler vom Kunden erhält, wird auf Basis eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2010 umsatzsteuerpflichtig behandelt. Daher hat der Händler aus seinen Aufwendungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch einen Vorsteueranspruch.

5. Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2018 liegt darüber hinaus ein umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz des Kfz-Händlers vor, wenn er eine Eigengarantie vergibt, die im Schadensfall lediglich einen Kostenerstattungsanspruch verspricht. Folgerichtig hat der Händler aus den damit in Verbindung stehenden Aufwendungen keinen Vorsteueranspruch.

Auf Basis des zuletzt genannten BFH-Urteils aus dem Jahre 2018 hat sich nun die Finanzverwaltung mit dem Thema der Kfz-Garantien auseinandergesetzt. Dabei hat sie zunächst die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernommen, dass **entgeltliche Garantiezusagen umsatzsteuerlich stets ein eigener Umsatz** sind. Damit dürfte auch endgültig klar sein, dass **bei Fahrzeugverkäufen mit entgeltlicher Garantiezusage die Erlöse zumindest getrennt gebucht und auch getrennt steuerlich gewürdigt werden** müssen.

Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung zu dem Schluss gekommen, dass die **Garantiegewährung** – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Kostenerstattung, um eine Sacheinstandspflicht oder auch eine Kombination dieser Varianten handelt – **stets eine umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung** ist. **Insbesondere hält die Finanzverwaltung das BFH-Urteil zur Umsatzsteuerpflicht des Kombinationsmodells für überholt.**

Lediglich Garantien im Zusammenhang mit sogenannten Vollwartungsverträgen sollen auch weiterhin umsatzsteuerpflichtig sein.

Dies hat **für die Händler gravierende Auswirkungen**. Da entgeltliche Garantiezusagen nunmehr als umsatzsteuerfreie Versicherungsumsätze gelten sollen, besteht auch **kein Vorsteuerabzugsrecht** mehr **für Aufwendungen zur Erfüllung der eigenen Garantieverpflichtungen**. Dies **betrifft insbesondere die Ersatzteile**, welche für Reparaturen im Rahmen von Garantiarbeiten für zukünftig abgeschlossene Garantien anfallen. Um Unklarheiten im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden, sind daher diese **Aufwendungen separat buchhalterisch zu erfassen**. Dies umfasst insbesondere auch die Unterscheidung, ob die Garantieleistung einen ursprünglich umsatzsteuerpflichtigen oder einen umsatzsteuerfreien Garantievertrag betrifft. Für Aufwendungen für Reparaturen zur Erfüllung fremder Garantieverpflichtungen (z. B. anderer Händler) bleibt der Vorsteuerabzug bestehen.

Durch den höheren Anteil umsatzsteuerfreier Umsätze dürfte sich zudem der **Anteil an nicht abzugsfähiger Vorsteuer aus den Gemeinkosten erhöhen**.

Die Finanzverwaltung will zudem nur eine **Übergangsfrist** für bis zum 30.6.2021 abgegebene Garantiezusagen gewähren. Das heißt, die **neue Rechtsauffassung soll spätestens ab dem 1.7.2021 beachtet werden**. Dies bedeutet nicht nur eine **sehr kurze Übergangsfrist**, sondern auch eine **unterschiedliche unterjährige steuerliche Behandlung**. Die Verbände bemühen sich zwar bereits um eine Verlängerung der Übergangsfrist. Ob und gegebenenfalls, wie lange dies möglich ist, ist aktuell noch offen.

Wichtig:

Ab dem 1.7.2021 darf somit für umsatzsteuerfreie Leistungen keine Umsatzsteuer mehr in Rechnungen offen ausgewiesen werden. Wird sie doch in Rechnungen ausgewiesen, wird sie - gegebenenfalls zusätzlich zur anfallenden Versicherungsteuer - dem Fiskus geschuldet.

Darüber hinaus hat das BMF-Schreiben auch verschiedene Aussagen zur Versicherungsteuerpflicht getroffen. **Infolgedessen müssen vermutlich viele Kfz-Händler zukünftig Versicherungsteuer an den Fiskus melden und entrichten!**

Danach unterliegen Garantien der Händler, bei denen der Kunde **ausschließlich** einen **Reparaturanspruch** gegen den Kfz-Händler als Garantiegeber hat, als umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung der **Versicherungsteuer**. **Gleiches gilt für** Garantien der Händler, bei denen der Kunde ausschließlich einen **Reparaturkostenersatzanspruch** gegen den Kfz-Händler als Garantiegeber hat. Sofern der Händler sein Risiko selbst bei einem Versicherer versichert hat, ist diese als Rückversicherung versicherungsteuerfrei.

Hinsichtlich des bislang weit verbreiteten **Kombinationsmodells**, bei denen der Kunde die Wahl zwischen einem Reparaturanspruch gegen den Kfz-Händler sowie einem Reparaturkostenersatzanspruch gegen die Versicherung hat, geht die Finanzverwaltung nunmehr von **zwei selbständigen Versicherungsumsätzen** aus, von denen zumindest auch die **Leistung des Händlers an den Endkunden der Versicherungsteuer unterliegt**.

Besonders kompliziert wird es, wenn ein Händler hinsichtlich des Reparaturkostenersatzes einen **Versicherungsvertrag auf fremde Rechnung zu Gunsten des Käufers** abgeschlossen hat, aus dem der Kunde als versicherte Person im Garantiefall Ansprüche gegenüber dem Versicherer hat und der Händler vom Kunden einen höheren Preis (**Verkaufsaufschlag**) verlangt, als er selbst dem Versicherungsunternehmen zahlen muss. Hier kommt es darauf an, ob der Händler dem Kunden seinen Aufpreis offenlegt oder nicht.

Legt er dem Kunden gegenüber den Aufpreis offen, erbringt der Händler nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Dienstleistung „Verschaffung von Versicherungsschutz“, für die er den Aufpreis als separates Entgelt erhält. Dieses Entgelt unterliegt nicht der Versicherungsteuer.

Legt der Händler den Aufpreis gegenüber dem Kunden nicht offen, ist er verpflichtet, den Aufpreis dem Versicherer mitzuteilen. Denn der Verkaufsaufschlag gehört in diesem Fall zum versicherungsteuerpflichtigen Entgelt des Versicherers. Der **Händler haftet** hierbei **für die aus dem Vorgang entstandene Versicherungsteuer**. Zusätzlich erbringt der Händler eine umsatzsteuerfreie Versicherungsvermittlungsleistung, für welche er vom Versicherer den Verkaufsaufschlag als Provision erhält, sodass insoweit eine Aufrechnung möglich ist.

Sollte es dazu kommen, dass der Händler eine versicherungsteuerpflichtige Leistung erbringt, sind 19% Versicherungsteuer offen ausgewiesen in **Rechnung** zu stellen. Zusätzlich ist die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben.

Die **Versicherungsteuer muss vom Händler innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraum beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch gemeldet und gezahlt werden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.**

Stan Guthmann

Steuerberater

Kommentar:

Was der Finanzverwaltung hier wieder einfällt kann nur mit einem Kopfschütteln quittiert werden, es ist einfach nur noch realitätsfremd was hier passiert. Am 11.05.2021 wird ein BMF-Schreiben veröffentlicht, ohne im Vorfeld die Verbände einzubinden, das eine Umsetzungsfrist bis zum 30.06.2021 beinhaltet. Innerhalb von 6 Wochen sollen rund 37.000 Autohäuser und Kfz-Werkstätten versicherungs- und umsatzsteuerliche Sachverhalte grundlegend anders behandeln. Schön, dass sich die Finanzverwaltung aber fast zweieinhalb Jahre für das BMF-Schreiben Zeit gelassen hat. Und so etwas noch in einer Corona-Krise. Herr Scholz was soll das?!

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater